

Vollstreckung von Gerichtsurteilen nach dem Brexit – Aktuelle Entwicklungen in der laufenden Übergangsphase

DIE FOLGEN DES BREXIT AUF DAS LUGANO-ÜBEREINKOMMEN UND DIE DAMIT VERBUNDENEN AMBITIONEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Executive Summary

- Das Lugano-Übereinkommen, welches die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und der Schweiz, Norwegen und Island regelt, ist auf das Vereinigte Königreich vorerst noch bis zum 31. Dezember 2020 anzuwenden (status quo).
- Am 8. April 2020 stellte das Vereinigte Königreich einen erneuten Beitrittsgesuch zum Lugano-Übereinkommen.
- Ein Beitritt bedarf der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien. Zweifelhaft ist zum jetzigen Zeitpunkt, ob auch sämtliche EU-Mitgliedsstaaten zustimmen werden. Bislang begrüßten nur die Schweiz, Norwegen und Island ausdrücklich den erneuten Beitritt des Vereinigten Königreichs.
- Die daraus resultierenden Unsicherheiten im internationalen Handel sollten durch individuelle Schiedsgerichtsvereinbarungen zumindest teilweise entschärft werden können, sofern kein anderes Vertragswerk vorrangig anzuwenden ist.

delssachen. Rechtlich gesehen handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag. Das Übereinkommen wurde im Jahr 2007 zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und den EFTA-Staaten Schweiz, Norwegen und Island (Lichtenstein ausgenommen) geschlossen. Anzuwenden ist es in Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Keine Anwendung findet das Lugano-Übereinkommen insbesondere in Steuer- und Zollsachen sowie in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten. Mit dem Übereinkommen werden die internationalen Zuständigkeiten der Gerichte der beteiligten Staaten festgelegt. Die Vollstreckung von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen soll durch das Übereinkommen sichergestellt und der Rechtsschutz dadurch insgesamt verbessert werden. Ein großer Vorteil für die Handelsparteien liegt darin, dass die zuständigen Gerichte eindeutig festgelegt sind und der Gerichtsstand im Rahmen eines kalkulierbaren Prozessrisikos berücksichtigt werden kann. Das Lugano-Übereinkommen ist inhaltlich im Wesentlichen der EG-Verordnung 44/2001 nachempfunden (Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, kurz: „EuGVVO“ oder auch „Brüssel I“). Die EuGVVO gilt allerdings nur in Bezug auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.¹ Für die EFTA-Staaten (Lichtenstein ausgenom-

1. Das Lugano-Übereinkommen

Das Lugano-Übereinkommen ist ein Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Han-

¹ Die EuGVVO wurde im Jahr 2015 durch die EU-Verordnung 1215/2012 („Brüssel Ia“) ersetzt.



men) ist untereinander und bezüglich der EU-Mitgliedsstaaten das Lugano-Übereinkommen maßgeblich.

2. Die Folgen des Brexit

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Mit Austritt aus der EU scheidet das Vereinigte Königreich grundsätzlich auch aus dem Lugano-Übereinkommen aus.² Nach Art. 127 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gilt das Unionsrecht – soweit ausdrücklich nicht anders in diesem Abkommen vereinbart – bis zum Ende der Übergangsphase allerdings fort. Der sog. Übergangs- und Durchführungszeitraum endet nach Art. 126 am 31. Dezember 2020. Während der Übergangsphase wird auch das Lugano-Übereinkommen weiterhin auf das Vereinigte Königreich angewendet. Nach Ablauf dieses Zeitraums wäre im Verhältnis zum Vereinigten Königreich sodann nationales Recht einschlägig, dessen Anwendbarkeit sich aus den jeweiligen Regeln des Internationalen Privatrechts (IPR) ergibt. Für die Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile im Vereinigten Königreich würden grundsätzlich die Vorschriften des Common Law gelten.

3. Beitrittsersuchen des Vereinigten Königreichs

Möglicherweise wird es hierzu jedoch nicht kommen: Das Vereinigte Königreich hat kürzlich verlautbaren lassen, dem Luganer Übereinkommen erneut beitreten zu wollen. Der Antrag auf Beitritt erfolgte am 8. April 2020. Gründe hierfür liegen in der erwartbaren Rechtssicherheit und -vorhersehbarkeit, die das Lugano-Übereinkommen gewährleistet – zumal das Vereinigte Königreich sich mit Ablauf der Übergangsphase auch nicht mehr auf „Brüssel Ia“ berufen kann. Das Lugano-Übereinkommen hat sich zwischen EU und EFTA-Staaten bewährt und würde dem Vereinigten Königreich den Abschluss einzelner Staatsverträge ersparen. Der Beitritt zu einem völkerrechtlichen Vertrag bedarf allerdings der

Zustimmung sämtlicher Beteiligter. Dieses Erfordernis findet seinen Niederschlag ausdrücklich in Art. 72 Abs. 3 des Übereinkommens. Die Vertragsparteien sollen ihre Zustimmung innerhalb eines Jahres nach Beitrittsersuchen erteilen. Bislang haben die Schweiz, Island und Norwegen ihre Befürwortung des Beitritts kommuniziert. Abzuwarten bleibt, ob auch die übrigen Mitgliedsstaaten „nachziehen“ werden.

4. Handlungsempfehlungen

Bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Lugano-Übereinkommen werden Unsicherheiten bestehen bleiben, die sich negativ auf die Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich auswirken können. Die Handelsparteien sollten aufgrund dessen individuelle Schiedsvereinbarungen treffen, die die bestehenden Unsicherheiten in der weiteren Entwicklung des Brexits abfedern und reflektieren.

Unser GSK Dispute Team berät Sie gern bei hierzu bestehenden Fragestellungen.

Dr. Justus Jansen

Rechtsanwalt

Standort Hamburg

justus.jansen@gsk.de

Birgit Wöhren, LL.M. (New York)

Rechtsanwältin

Standort Hamburg

birgit.woehren@gsk.de

Dr. Antonius Jonetzki

Rechtsanwalt

Standort Hamburg

antonius.jonetzki@gsk.de

² Vgl. hierzu Sievi, in: AJP/PJA 2018, 1096, 1097.



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM